



## K U N D M A C H U N G

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz

*Gemäß § 25 Abs.1 Zustellgesetz können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.*

Gemäß der o.a. Gesetzesstelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass ein an

**Herrn Vasile Bogos, derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

zuzustellendes Dokument bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Dauer von zwei Wochen zur Abholung bereit liegt. Die Ausfolgung des zuzustellenden Dokuments an den o.a. Adressaten kann beim Stadttamt Hall in Tirol, Rechtsabteilung, Rathaus – 2. OG, innerhalb der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Freitag, erfolgen.

Hall in Tirol, am 15.11.2021

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.